

Schaffem, Wenn man zum Stadt/oblas zusammen hotten
soll. So aber der Vice Landtrichter im Hosten, wie
verhanden ist, So gebühret solches dem Vice Kammerer,
gleiches wie als dem Vice Landtrichter, Fürstlichen
Land Fürsorgern !

W. J.

Für das & kleiner Landtricht mag ein jederman einer
Ladung nehmen, Besucht selber, wie die Besuche nehmen
sahen, bis auf die Summa i. M. 2. oder wie noch
darüber, (Zusatzfall der Brief Besucht, Die der Burg,
graff des Fingers Schlosses verwillen, und darüber gesetz
soll) Derselben so jemand werden sein werden,
Hau oder Dienstboten für gehalten, mag er für 2
Ruch laden, wegen einer Person. Die darauf gesetzet, daß
20 Ruch. Und die Fingers der wegen Besucht, oder wegen
der Dienstboten, oder wegen 2 und haumen eine Ladung
genommen hat, soll alzeit Besuchdige sein, hi der Aufs
weisung persönlich sehen, und wenn die Ladung auf
genommen werden ist, müß beide Will, ihrer vollkommenig
und anwalden, mit dem Landstiftel bestellen, und solch
Ladung werden aufgenommen den Diensttag vor dem
Quatember 8. Termin, und die Fingers soll auf in
diesem kleiner Hosten bei der im Anfang d. Montag sein

Das
solche
wie
für die
reife
in der
Wen
be, Sollen
Lohn, wie
l. /
Landtricht
f. der
dort
Famili
miller
s ob auf
Landtricht